



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung Rechtsdienst 1
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT- LE.4.1.8/0002- RD 1/2018	WP-GSt/Bu/Le	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	27.03.2018

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Marktordnungsgesetzes (MOG 2007). Bezüglich der Anpassungen, die aufgrund der EU-Verordnungen notwendig sind, besteht kein Einwand. Sofern es sich jedoch um nationale Spielräume handelt, möchten wir zu folgenden zwei Themenbereichen unsere Kritik äußern:

- Bestimmungen zum Schulmilch- und Schulobstprogramm
- Streichung der Überprüfung zum „aktiver Bewirtschafter“

Zu Z 2 (§ 7 Abs 3):

Die gemeinsame Beihilferegulierung von Schulmilch und Schulobst wäre dann besonders sinnvoll, wenn die Verwendung der Budgetmittel für diese zwei Bereiche flexibel gehandhabt wird. Da das Schulobstprogramm im Gegensatz zum Schulmilchprogramm überproportional gut angenommen wird und es daher regelmäßig zu Kürzungen der Anträge kommt, sollte eine größtmögliche Budgetübertragung zwischen den Programmen festgelegt werden.

Weiters sollten die Eltern bzw Schulkinder von den gestützten Milchpreisen durch das Schulmilchprogramm profitieren. Wir verweisen daher in diesem Zusammenhang auf die von uns mehrmals zu den Schulprogrammen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erhobenen Forderung zur mittelfristigen Evaluierung des Preismonitorings bei erhöhten Produktpreisen hin. Bei der Erlassung der diesbezüglichen Verordnung gemäß § 7 Abs 3 sollte darauf Rücksicht genommen werden.

Aus gesundheitspolitischer Sicht ist die Einbeziehung der nach Anhang V der VO 1308/2013 im Grunde ausgeschlossenen Erzeugnisse abzulehnen. Damit würden Produkte mit zugesetztem Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmitteln beihilfefähig. Dies widerspricht der eigentlichen Absicht dieser Beihilferegelung, Schulkinder an eine gesunde Ernährung heranzuführen. Der in Zusammenarbeit mit dem früheren BMGF erstellte Plan zur Senkung des Zuckergehalts in beihilfefähigen Schulmilchprodukten sollte durch diese Novellierung keinesfalls gefährdet werden.

Zu den Z 3 und 4 (§ 8 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 2):

Mit dieser Änderung würden Kontrollen, die darauf abzielen, „nicht-aktive“ Bewirtschafter von Zahlungen auszuschließen, entfallen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir diese Regelung bereits in der Begutachtung zur Direktzahlungsverordnung abgelehnt haben. In den Erläuterungen wird die Streichung dieser Kontrollen damit begründet, dass dadurch in Österreich bisher nur 14 Betriebe ausgeschlossen wurden. Dennoch sollte eine Vorschrift nicht gestrichen werden, die zu mehr Treffsicherheit bei der Vergabe von Agrarförderungen führen soll.

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass es uns ein großes Anliegen ist, die Verteilungsgerechtigkeit bei der Vergabe von Agrarförderungen zu verbessern. Dementsprechend sehen wir Handlungsbedarf in der Umsetzung der nationalen Spielräume im Rahmen der EU-Gesetzgebung. In Österreich wurde die Obergrenze für agrarische Direktzahlungen mit 150.000 Euro so umgesetzt, dass nur sieben Großbetriebe betroffen waren. Auch in dieser Hinsicht wäre Verbesserungsbedarf angesagt, um Zahlungen an Betriebe zu kürzen, die aufgrund ihrer Größe keine bzw keine so hohe Einkommensstützung aus öffentlichen Geldern benötigen. Weiters wurde die Umverteilungsprämie für die ersten 20 ha eines Betriebes in Österreich nicht umgesetzt und damit eine Chance für kleinere und Mittelbetriebe nicht genutzt. Mit der Streichung der Bestimmungen zum aktiven Bewirtschafter wird ein weiterer Schritt in die falsche Richtung gesetzt, was abzulehnen ist.

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA